

Ansprechpartnerin:

Frau Marina Lobe, Zimmer 0.13
Telefon: (040) 428 37 – 3794
E-Fax: (040) 42794 8325
E-Mail: Marina.Lobe@bgv.hamburg.de

Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr

HINWEISE

über die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung

I. Zuständige Behörde (§ 8 Abs. 2 PsychTh-AprV)

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) ist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zuständig, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung in Hamburg an der Ausbildung teilnimmt.

II. Meldeschluss und Antragstellung (Allgemeine Unterlagen und Nachweise gem. § 7 PsychTh-AprV)

Anmeldeschluss für die **Frühjahrsprüfung** ist der **10. Januar** des jeweiligen Prüfungsjahres.
Anmeldeschluss für die **Herbstprüfung** ist der **10. Juni** des jeweiligen Prüfungsjahres.

Folgende Unterlagen müssen im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie eingereicht werden. Fügen Sie bitte zu jedem Original der unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Nachweise zusätzlich eine Fotokopie bei.

1. Antrag (Anlage 1)
2. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung eine entsprechende Bescheinigung
3. Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Prüfung“ einschließt oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)
4. Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 PsychTh-AprV (Anlage 2) über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen oder ggf. Bescheid über die Anrechnung von Unterrichtsveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 PsychThG
5. Ergänzende Angaben zur Ausbildung (Anlage 3)

6. Nachweis von mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 PsychTh-AprV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden (jeweils ein Original mit acht Kopien). Die Falldarstellungen müssen bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen und können nicht nachgereicht werden. Das Deckblatt hierzu ist jeweils entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszufertigen. Bitte kontrollieren Sie vor der Abgabe, ob das Deckblatt auch dem entsprechenden Fall zugeordnet ist. Bei „Psychoanalytisch begründeten Verfahren“ als vertieftem Verfahren der Ausbildung ist mindestens ein Fall in analytischer Psychotherapie und mindestens ein Fall in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie vorzulegen.

Die 600 Stunden praktische Ausbildung können im Einzelfall bis spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung müssen von den erforderlichen 600 Stunden jedoch mindestens 550 Stunden absolviert worden sein. Aus der Stundenplanung muss sich ergeben, dass bis zum Stichtag (spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung) mindestens 600 Behandlungsstunden durchgeführt werden können. Selbstverständlich können Behandlungen auch über 600 Stunden hinaus fortgeführt werden.

Auch alle nachzuweisenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisionsstunden sowie alle sonstigen notwendigen Ausbildungsleistungen müssen spätestens 4 Wochen vor der schriftlichen Prüfung vollständig absolviert worden sein, damit die Zulassung und die Ladung zur Prüfung fristgerecht erfolgen kann.

Die Fragen für die schriftliche Prüfung werden bundeseinheitlich vom Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP/ Homepage: www.impp.de) erstellt.

III. Bestehen und Wiederholung der Prüfung (§12 PsychTh-AprV)

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden ist.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden, wenn die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ vergeben worden ist. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht möglich.

Ist der mündliche Teil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, muss an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen werden. Der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

IV. Rücktritt von der Prüfung (§ 13 PsychTh-AprV)

Erfolgt ein Rücktritt von der Prüfung oder einem Prüfungsteil nach der Zulassung, müssen die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

V. Versäumnisfolgen (§14 PsychTh-AprV)

Wird ein Prüfungstermin versäumt, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder die Prüfung unterbrochen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

VI. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut

Die Approbation ist gesondert zu beantragen und ist gebührenpflichtig.